

Der Landkreis Weilheim-Schongau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für das Hallenbad Weilheim vom 18.05.2022

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau erhebt der Landkreis Gebühren nach dieser Satzung.

1. Die Gebühr für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen,

Einzeleintritt 5,00 €
10-er Karte 40,00 €
25-er Karte 90,00 €.

2. Die Gebühr für den öffentlichen Badbetrieb im Hallenbad beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für Schwerbehinderte mit Ausweis sowie für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte

Einzeleintritt 4,00 €
10 er Karte 35,00 €
25-er Karte 75,00 €.

3. Die Gebühr beträgt für den Einzeleintritt einer Familie 10,00 €. Zur Familie zählen neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur eigene oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 18 Jahren.

4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

5. Die Badezeiten einschließlich des Aus- und Ankleidens betragen jeweils 1 ½ Stunden, jedoch nicht über die Öffnungszeiten hinaus. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Die Nachzahlung beträgt bei einer Überschreitung der Badezeit bis zu 30 Minuten die Hälfte der Gebühr bezogen auf eine Einzelkarte, bei einer Überschreitung um mehr als 30 Minuten die volle Gebühr bezogen auf eine Einzelkarte.

6. Die Gebühr beträgt für Vereine, Kursveranstalter und Organisationen mit verantwortlichen Aufsichtspersonen und entsprechenden Buchungszeiten im Hallenbad

270,00 € je Stunde bei Buchung des gesamten Hallenbades
180,00 € je Stunde bei Buchung des Sportbeckens
60,00 € je Stunde bei Buchung einer Bahn des Sportbeckens
90,00 € je Stunde bei Buchung des Warmbeckens

7. Die Gebühr beträgt für das Schulschwimmen pro angemeldete Klasse im Hallenbad

270,00 € je Buchung (90 Minuten)

Die Gebühren für das Schulschwimmen sind unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Schüler. Die Gebührenpflicht entsteht durch das Einverständnis der jeweiligen Schulleitung mit den zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Landkreis abgestimmten Belegungszeiten und dem aufgrund dieser Abstimmung erstellten Belegungsplan für das Hallenbad Weilheim.

§ 2 Sonstige Gebühren:

1. Bei Verunreinigungen werden der Mehraufwand für zusätzlich anfallende Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber

bei Verunreinigung: 25,00 €

bei wiederholter Verunreinigung: 50,00 €

2. Für die Beschädigung an Spinden oder Garderoben werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 50,00 € berechnet.

3. Bei Verlust von Schlüsseln wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € berechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist im Falles einer

- Nutzung nach § 1 Nr. 1, § 1 Nr. 2 und § 1 Nr. 3 der Nutzer/die Nutzerin
- Nutzung nach § 1 Nr. 6 der jeweilige Verein, Kursveranstalter oder die Organisationen
- Nutzung nach § 1 Nr. 7 der Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Gebühren für Einzelkarten sind vor dem Betreten des Hallenbades an der Kasse zu entrichten, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb. Mehrfachkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung, längstens entsprechend der gesetzlichen Verjährungsfristen. Nicht verbrauchte Eintritte können beim Erwerb einer Mehrfachkarte zurückgegeben werden und mit der neuen Gebühr verrechnet werden.

2. Entstehen der Gebühren in Sonderfällen

a. Sonstige Gebühren entstehen mit der Verwirklichung des Gebührentatbestands.

b. Für Gebühren nach § 1 Nr. 6 und § 1 Nr. 7 entsteht eine Zahlungspflicht nicht, sofern eine Absage des gebuchten Termins spätestens 72 Stunden vorher in Textform erfolgt.

3. Die Abrechnung der Gebühren für das Schulschwimmen und die Vereinsnutzung erfolgt rückwirkend jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten (01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres).

§ 5 Gebührenermäßigung

Die Gebühren nach § 1 Nr. 6 können in folgenden Fällen auf vorherigen schriftlichen Antrag auf 1/3 ermäßigt werden:

- Vereine für das Vereinsschwimmen mit Sitz im Landkreis Weilheim-Schongau
- Schwimmkurse zum Erlernen der Schwimmfertigkeit
- Für eine sonstige Nutzung privater Anbieter bzw. gewerbliche Nutzung des Hallenbades ist eine Ermäßigung nicht möglich. Zusätzlich zur Nutzungspauschale werden in diesen Fällen keine weiteren Eintrittsgebühren erhoben.

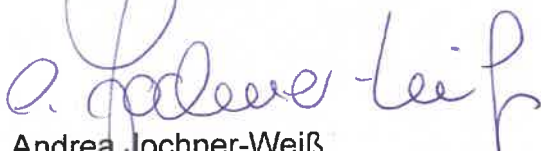
§ 6 Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen oder technischen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1973 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 01.09.2009 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 06.05.2022 beschlossen.

Weilheim, den 18.05.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau



Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

